

SATZUNG
des
Leichtathletik-Verbandes Pfalz e.V.
(zuletzt geändert am 10. März 2018)

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Gliederung	3
§ 6 Organe des Verbandes	3
§ 7 Verbandstag	3
§ 8 Aufgaben des Verbandstages	4
§ 9 Verbandsrat	5
§ 10 Präsidium	5
§ 11 Präsident	6
§ 12 Verbandsrechtsausschuss	6
§ 13 Bezirksausschüsse	7
§ 14 Geschäftsführer	7
§ 15 Verbandstrainer	8
§ 16 Geschäftsjahr und Haushaltsplan	8
§ 17 Rechnungslegung	8
§ 18 Prüfung	8
§ 19 Ordnungen des DLV und LVP	8
§ 20 Bekanntmachungen	9
§ 21 Bekanntmachungen und Jahrbuch	9
§ 22 Auflösung oder Aufhebung des Verbandes	9
§ 23 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Leichtathletik-Verband Pfalz e.V. (LVP) ist die Vereinigung von Leichtathletik treibenden und unterstützenden Vereinen in der Pfalz zur Pflege und Förderung des leichtathletischen Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Er setzt sich für eine enge Zusammenarbeit aller Leichtathletikverbände in Rheinland-Pfalz ein.
2. Der LVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der LVP ist politisch und weltanschaulich neutral.
6. Der LVP hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister eingetragen.
7. Die Verbandsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2

Aufgaben

Zur Verwirklichung des in § 1 genannten Zwecks hat der LVP folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Verbandsgebiet in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der International Association of Athletics Federations (IAAF) und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV);
2. Festlegung der Termine für Verbandsveranstaltungen;
3. Durchführung der Pfalzmeisterschaften in den Einzel- Mehrkampf- und Mannschaftswettbewerben;
4. Führung der jährlichen Bestenliste, Registrierung von Bestleistungen und Rekorden sowie die Weiterleitung aller relevanten Leistungen an den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV);
5. Durchführung von Lehr- und Schulungsarbeit für Sportler, Vereins- und Verbandsmitarbeiter; dabei bildet die Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Auswahl, Förderung, Schulung und Betreuung leichtathletischer Talente einen besonderen Schwerpunkt;
6. Vertretung der Leichtathletik in dem alle Sportarten umfassenden Sportbund Pfalz und im Landessportbund Rheinland-Pfalz, in der AG der Leichtathletik-Verbände in Rheinland-Pfalz, im Deutschen und Süddeutschen Leichtathletik-Verband, deren Organen und Ausschüssen;
7. Durchführung von Verbandskämpfen und die hierfür erforderliche Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der pfälzischen Leichtathleten¹;
8. Überwachung des Sportverkehrs der ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitgliedern;
9. Durchführung aller Maßnahmen nach der Satzung und den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der International Association of Athletics Federations (IAAF).

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Vereine der Pfalz werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidenten zu beantragen. Das Präsidium genehmigt die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Be-

¹ Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

scheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
3. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand im Sinne von § 10 Ziff. 2 dieser Satzung erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit dem Aufnahmeantrag verpflichten. Die Leichtathletik treibenden Vereine sind verpflichtet, eine jährliche Umlage zu leisten, deren Höhe der Verbandstag beschließt. Die Umlage wird gestaffelt nach der Zahl der dem Sportbund Pfalz gemeldeten Leichtathleten der Mitgliedsvereine, mindestens jedoch nach der Zahl der vom LVP ausgestellten Startpässe.

§ 5

Gliederung

1. Der LVP gliedert sich in die Bezirke Südpfalz, Vorderpfalz und Westpfalz.
2. Die Bezirke sind die regionalen, rechtlich unselbstständigen Untergliederungen des LVP. Sie haben keine eigene Kassenführung. Der LVP unterhält in den Bezirken Nebenkassen (Bezirkskassen), über die die Ausgaben und Einnahmen der Bezirke abgewickelt werden. Sie unterstehen der Leitung des Stellv. Bezirksvorsitzenden Finanzen und der Aufsicht des Bezirksvorsitzenden. Der Vizepräsident Finanzen überwacht die Führung der Bezirkskassen.
3. Die Bezirke können zur Wahrnehmung der dem LVP zustehenden Aufgaben in den Jugendklassen in Kreise unterteilt werden. Die Entscheidung treffen die Bezirkstage. Die Betreuung der Kreise wird von einem Kreisjugendwart übernommen.
4. Die Leichtathletik betreibenden Vereine eines Bezirks wählen beim ordentlichen Bezirkstag den Bezirksausschuss, die Kassenprüfer und bestätigen die gewählten Jugendwarte der Kreise.
5. Die Bezirksausschüsse, die Kreisjugendwarte und die Vereine verwirklichen die Aufgaben, die ihnen vom Verbandstag oder Verbandsrat ausdrücklich zugewiesen werden.

§ 6

Organe des Verbandes

1. Der Verbandstag
2. Der Verbandsrat
3. Das Präsidium
4. Der Verbandsrechtsausschuss

§ 7

Verbandstag

1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus dem Verbandsrat und den stimmberechtigten leichtathletiktreibenden Vereinen der Pfalz. Die Vereine können entsprechend ihrer Stimmen-

zahl Vertreter zum Verbandstag entsenden oder die Stimmen auf einen oder mehrere ihrer Vertreter vereinigen.

2. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre im ersten Quartal statt. Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium mindestens acht Wochen vorher, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich einzureichen.

3. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des LVP es erfordert, kann der Verbandsrat einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss dies auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der gemäß Absatz 4 errechneten Stimmenzahl tun. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind nur die Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für je angefangene 50 dem Sportbund Pfalz gemeldete Leichtathleten eine weitere Stimme. Die Stimmenübertragung auf einen anderen Verein ist unzulässig. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig; soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

5. Wahlen

Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsrats (mit Ausnahme des Geschäftsführers, der Bezirksvorsitzenden und der Jugendvertreter), des Rechtsausschusses und der zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für drei Jahre. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die gewählten Mitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von zwei oder mehreren Ämtern in einer Hand soll vermieden werden. Wählbar ist jeder Volljährige.

6. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht entgegensteht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung über alle Aufgaben soweit sie nicht nach § 9 dem Verbandsrat, nach § 10 dem Verbandspräsidium, nach § 12 dem Verbandsrechtsausschuss und nach § 13 den Bezirksausschüssen übertragen sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- 1) Erlass der Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte sportliche und erzieherische Arbeit des Verbandes;
- 2) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandsrates, mit Ausnahme des Jugendwartes, des Referenten für Kinderleichtathletik und des Referenten für Schulsport, deren Wahl durch die **Jugendvollversammlung (Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt)** nur der Bestätigung bedarf;
- 3) Wahl des Rechtsausschussvorsitzenden und sechs Beisitzern;
- 4) Wahl der Kassenprüfer;
- 5) Festsetzung der Mitgliederumlage;

- 6) Entgegennahme der Berichte und Erteilung der Entlastung;
 - 7) Änderungen der Satzung;
 - 8) Wahl des Protokollführers am Verbandstag;
 - 9) Auflösung des Verbandes und Bestellung von Liquidatoren;
2. Der Verbandstag beschließt außerdem über alle Verbandsangelegenheiten, die ihm vom Verbandsrat unterbreitet werden.

§ 9 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - und
 - b) folgenden Mitgliedern:
 1. Lehrwart
 2. Kampfrichterwart
 3. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 4. Rechtswart
 5. Obmann für Volkslauf, Lauffreiwort und Walking
 6. Obmann für DMM, DJMM und Mehrkampf
 7. Obmann für Statistik
 8. Referent für Kinderleichtathletik
 9. Referent für Schulsport
 10. den Bezirksvorsitzenden
2. Wird ein Ehrenpräsident ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Verbandsrat.
3. Dem Verbandsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen, soweit sie nicht vom Verbandstag entschieden werden müssen. Er erlässt die Geschäftsordnung und setzt die Kosten des Verbandes fest. Er wird vom Präsidium einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Verbandsrat ist einzuberufen auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. Von den Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Verbandsratsmitglied eine Stimme.
5. Bezirksvorsitzende können sich durch ein Bezirksausschussmitglied vertreten lassen.
6. Die Mitglieder des Verbandsrates (mit Ausnahme des Geschäftsführers) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Die einzelnen Verbandsratsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Verbandsratsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig werden.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten für Wettkampfororganisation
 - d) dem Vizepräsidenten für allgemeine Leichtathletik
 - e) dem Referenten für Leistungssport
 - f) dem Jugendwart

g) dem Geschäftsführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der Vizepräsident Finanzen im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der Präsident verhindert ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

3. Aufgaben des Präsidiums:

- a) Leitung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung, den Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsrates, er fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- b) es berät den Entwurf des Haushaltsplanes und legt ihn dem Verbandsrat zur Genehmigung vor.

Von den Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

3. Unterausschüsse

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann das Präsidium Unterausschüsse einsetzen und deren Aufgabengebiet bestimmen. Sie sind nicht Organe des LVP. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied sind jederzeit berechtigt an den Sitzungen etwaiger Unterausschüsse teilzunehmen.

4. Ausscheiden von Verbandsrats-, Präsidiums- und Verbandsrechtsausschussmitgliedern

Beim Ausscheiden eines Verbandsrats-, Präsidiums-, Verbandsrechtsausschussmitgliedes oder der Kassenprüfer kann das Präsidium bis zu den Neuwahlen einen Nachfolger benennen, soweit dies zur Wahrung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Präsident

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben. Er

- a) repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen;
- b) hat den Vorsitz im Verbandstag, Verbandsrat und Präsidium;
- c) vertritt zusammen mit dem Vizepräsidenten Finanzen den Verband gerichtlich und außergerichtlich;
- d) fertigt zusammen mit dem Vizepräsidenten Finanzen sämtliche Urkunden und Verträge aus;
- e) ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Verbandsratsmitglieder zu unterrichten;
- f) ist für die einwandfreie Zusammenarbeit im Verbandsrat verantwortlich und überwacht die Geschäftsstelle;

§ 12 Verbandsrechtsausschuss

1. Die Verbandgerichtsbarkeit wird von dem Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und dem LVP-Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.

2. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Der Rechtsausschuss-Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.
3. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Spruchinstanz und des Rechtsmittelzuges ergibt sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
4. Der Rechtsausschuss ist unabhängig, er ist an Weisungen nicht gebunden.
5. Der Verbandsrechtsausschuss kann folgende Ordnungsstrafen aussprechen:
 - a) Ermahnung
 - b) Auflage
 - c) Geldbuße
 - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre
 - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübungen eines Amtes
 - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) für den Wettkampfbetrieb.

Für Gnadenentscheidungen gelten die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

§ 13 Bezirksausschüsse

Zusammensetzung:

- a) Bezirksvorsitzender
- b) Stellvertretender Bezirksvorsitzender Finanzen
- c) Stellvertretender Bezirksvorsitzender Wettkampfororganisation
- d) Stellvertretender Bezirksvorsitzender allgemeine Leichtathletik
- e) Bezirksjugendwart als Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses
- f) Bezirkskampfrichterobmann
- g) Bezirkspressewart
- h) Bezirksobmann für Breitensport, Volkslauf, Laufftreff und Walking
- i) Leiter des Wettkampfbüros

Zusätzlich können folgende Positionen mit Sitz und Stimmrecht in den Bezirksausschuss gewählt werden, sofern dies für die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Bezirkes erforderlich ist:

- j) ***Bezirksbeauftragter für Kinderleichtathletik***
- k) Bezirksobmann für Statistik

Im Jahr nach dem Ordentlichen Verbandstag sind Bezirksausschüsse für 3 Jahre von den Bezirksvereinen zu wählen. Die Bestimmungen des § 7 (Verbandstag) gelten sinngemäß für den Ordentlichen und Außerordentlichen Bezirkstag. Auf dem Ordentlichen Bezirkstag sind außer dem Bezirksausschuss noch 2 Kassenprüfer zu wählen.

§ 14 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer arbeitet nach den Weisungen des Präsidenten.

§ 15 Verbandstrainer

Der Verband kann hauptamtliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Verbandstrainer bestellen, zu deren Aufgaben folgende Bereiche gehören können:

- a) Betreuung von E-, D- und Sonderkaderathleten;
- b) Betreuung der pfälzischen Athleten bei Verbandskämpfen;
- c) Mitwirkung bei der Lehrarbeit des Verbandes;
- d) Zusammenarbeit mit dem Referenten für Leistungssport, dem Referenten für Kinderleichtathletik und dem Jugendwart.

§ 16 Geschäftsjahr und Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan ist entsprechend dem Doppelhaushalt des Landes aufzustellen.
Er muss enthalten:
 - a) die Landeszuschüsse
 - b) den Höchstbetrag der Kassenkredite
 - c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben bestimmt sind.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Rechnungslegung

1. Der Vizepräsident Finanzen legt den Kassen- und Prüfungsbericht dem Verbandstag zur Erteilung der Entlastung vor.
2. In den Jahren zwischen den Ordentlichen Verbandstagen hat der Vizepräsident Finanzen jeweils den geprüften Jahresabschluss dem Verbandsrat vorzulegen.

§ 18 Prüfung

Der Verband bedient sich zur Prüfung seiner Finanz- und Kassengeschäfte der gewählten Kassenprüfer, kann aber auch zusätzlich einen anerkannten Buchprüfer heranziehen. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

§ 19 Ordnungen des DLV und LVP

1. Der LVP unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Nebenordnungen des DLV und achtet deren Grundsätze. Folgende Satzungen und Ordnungen des DLV sind zurzeit existent:
 - a) Internationale Wettkampfregelein (IWR)
 - b) Satzung
 - c) Deutsche Leichtathletikordnung (DLO)
 - d) Jugendordnung (JGO)
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV)
 - f) Kampfrichterordnung (KRO)
 - g) Lehrordnung (LEO)
 - h) Gebührenordnung (GBO)

2. Der LVP kann Ordnungen erlassen. Folgende Ordnungen sind existent:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Kosten- und Finanzordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) **Jugendordnung**
3. Beschlussfassungen zu den Ordnungen erfolgen durch den Verbandsrat, **mit Ausnahme der Jugendordnung, deren Änderung nur der Bestätigung bedarf.**
4. Bei Änderungen der DLV-Satzung, der DLV-Ordnungen und der DLV-Nebenordnungen ist das Verbandspräsidium, unbeschadet der Rechte des Verbandstages, ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen bei:

1. Erlass oder Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des LVP.
2. Beschlüsse, Anordnungen und Vorhaben, die Verbandsmitglieder betreffen:

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Homepage des Verbandes; auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes werden die Bekanntmachungen auch schriftlich übersandt.

§ 21 Bekanntmachungen und Jahrbuch

1. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Verbandes kann nur der Verbandstag beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmen aller Mitglieder erforderlich. Sprachliche Anpassungen der LVP-Satzung an Veränderungen der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes können mit Zustimmung des Verbandsrates vorgenommen werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf nur einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen, wenn der Verbandstag nach einer Versammlung an der bei einer vorgesehenen Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 3/4 der Gesamtstimmen der Mitglieder vertreten waren, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Leichtathletik-Verband Pfalz erstellt jährlich ein Jahrbuch, in dem die Wettkampfergebnisse des zurückliegenden Wettkampfjahres in gedruckter Form dokumentiert werden. Jeder Mitgliedsverein des Leichtathletik-Verbandes Pfalz ist verpflichtet, mindestens ein Exemplar des LVP-Jahrbuches zu dem in der Gebührenordnung festgelegten Preis zu beziehen.

§ 22 Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVP an den/die gemeinnützige Nachfolgeorganisation des LVP oder, falls es

diese nicht geben sollte, an den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV), der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Otterbach, den 10.3.2018